

Berlin, 9. Juni 2011

II 2. Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds

Präambel

Um ein einheitliches Verfahren bei der Bildung, Anlage und insbesondere Ausübung des Verfügungsbefugnisse zu gewährleisten, die den regionalen Genossenschaftsverbänden durch Beschluss des Präsidiums in Ansehung der bei diesen angelegten Hilfsmittel eingeräumt worden sind, werden folgende Richtlinien aufgestellt:

§ 1 Beiträge zum Hilfsfonds

Die dem deutschen Raiffeisenverband angeschlossenen regionalen Genossenschaftsverbände haben den festgesetzten Beitrag dem Hilfsfonds des Deutschen Raiffeisenverbandes zuzuführen.

Die Beiträge bemessen sich nach der Differenz zwischen dem vom Präsidium festgesetzten Sollbestand (lt. Anlage) und dem jeweils am Ende des Vorjahres festgestellten niedrigeren Istbestand. Die Beiträge sind pro rata temporis in dem vom Präsidium festgelegten Zeitraum zu leisten. Der Istbestand wird jeweils jährlich gesondert mitgeteilt.

Die zu leistenden Beiträge an den Hilfsfonds sind dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. jeweils zum 30. November eines jeden Jahres nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Anlage der Mittel

Die Mittel des Hilfsfonds sind mindestens in Höhe von 80% im Gebiet des zuständigen regionalen Genossenschaftsverbandes verzinslich anzulegen. Die Zinsen sind abzüglich der vom Präsidium festgesetzten Verwaltungskosten dem Hilfsfonds in voller Höhe zuzuführen.

§ 3 Mittelverwendung

Die bei einem regionalen Genossenschaftsverband angelegten Mittel sind für die diesem angehörenden Mitglieder (Begünstigte nach § 1 der Satzung) zu verwenden.

Die beim Deutschen Raiffeisenverband e.V. angelegten Mittel sind vornehmlich für verbandsübergreifende Sanierungsmaßnahmen zu verwenden.

Die Verwendung der Mittel soll im Einzelfall 30% des vom Präsidium jeweils festgelegten Sollbestandes nicht überschreiten.

§ 4 Entscheidung über die Mittelverwendung

Über die Verwendung der Mittel des Hilfsfonds entscheidet das zuständige Gremium des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes, soweit über bei ihm angelegte Mittel verfügt wird und die dem einzelnen Begünstigten nach § 1 der Satzung gewährten Mittel in der Summe den Betrag von 1 Mio. EUR nicht übersteigen. Maßgebend sind die Valuten am Stichtag der Mittelgewährung. In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsidialausschuss auf Antrag des zuständigen regionalen Genossenschaftsverbandes.

Über die Verwendung von auf Bundesebene angelegten Mitteln entscheidet das Präsidium auf Antrag des Präsidialausschusses.

§ 5 Verwendungsvoraussetzung, Sanierungsfall

Entsprechend dem Zweck des Hilfsfonds, den wirtschaftlichen Bestand sowie die Leistungsfähigkeit der Begünstigten sicherzustellen, ist die Inanspruchnahme der Mittel auf Sanierungsfälle (Notfälle und drohende Notfälle) zu beschränken.

Ein solcher Sanierungsfall liegt in der Regel vor, wenn der Bestand der Genossenschaft gefährdet ist. Die Feststellung eines Sanierungsfalles erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.

Genossenschaften, die nach DGRV-Rating mehr als 45 % der Höchst-Maluspunktzahl (Berichts- und Beobachtungsgrenze) aufweisen, sind vom zuständigen Genossenschaftsverband aufzufordern, mit dem Verband ihre geschäftlichen Strategien und Entwicklungen aufzuzeigen und darzulegen, welche Maßnahmen sie eingeleitet haben, um zu Malusergebnissen zu kommen, die unter der Berichts- und Beobachtungsgrenze liegen.

§ 6 Antrag

Begehrt eine Genossenschaft die Unterstützung des Hilfsfonds, ist sie verpflichtet, einen begründeten Antrag beim zuständigen Genossenschaftsverband zu stellen. Aus der Begründung muss hervorgehen, dass weder Mittel der Genossenschaft noch Sanierungsbeiträge der Mitglieder und Gläubiger in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds ist hiermit nicht verbunden.

Die Prüfung des Antrags und die Bestätigung, dass ein Sanierungsfall vorliegt, erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.

§ 7 Ursachenanalyse und Sanierungskonzept

Die Genossenschaft muss verpflichtet werden, den regionalen Genossenschaftsverband zu beauftragen, eine Prüfung der Krisenursachen vorzunehmen und den chronologischen Verlauf der Krise bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Bericht darzustellen.

Bei der Darstellung der Ursachen für die Fehlentwicklung der Genossenschaft ist auf interne und externe Einflüsse einzugehen.

Bei Antragstellung einer Genossenschaft gemäß § 6 hat diese ein Sanierungskonzept mit Darstellung der geplanten Sanierungsmaßnahme zu erstellen. Details für diese Darstellung regelt die Anlage zu diesen Richtlinien.

Dieses Sanierungskonzept ist vom zuständigen Genossenschaftsverband auf Plausibilität zu prüfen.

§ 8 Gewährung von Sanierungshilfen

Die Gewährung von Sanierungshilfen und gegebenenfalls die Ausgestaltung und Höhe der Mittel ist abhängig von der Ursachenanalyse, dem Sanierungskonzept und der Einschätzung des zuständigen Genossenschaftsverbandes hinsichtlich der Überlebensfähigkeit der Genossenschaft.

Außerhalb eines Sanierungsfalles i. S. v. § 5 dürfen keine Mittel zu Lasten des Hilfsfonds gewährt werden.

§ 9 Auflagen

Die aus dem Hilfsfonds begünstigte Genossenschaft muss verpflichtet werden, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Mittel zu Lasten des Hilfsfonds gemachten personellen und/oder sachlichen Auflagen und/oder Bedingungen des Entscheidungsträgers i. S. v. § 4 unverzüglich zu erfüllen.

Auflagen können insbesondere die zwingende Auswechslung des Unternehmensmanagements und/oder die Forderung sein, dass alle Gremienmitglieder sich in der auf die Sanierungsmaßnahme folgenden Vertreter-/Generalversammlung zur Wahl stellen. Vor Festlegung der Auflage der Auswechslung des Unternehmensmanagements sind Vorstand und Aufsichtsrat durch den zuständigen Genossenschaftsverband anzuhören.

Die Gewährung von Hilfsmitteln kann auch an die Beschlussfassung über eine einzu-gehende Verschmelzung gebunden werden, wenn damit eine regional oder bundesweit sinnvolle Strukturmaßnahme erfolgt.

Die Erfüllung der Auflagen ist Voraussetzung für die Gewährung der Mittel.

Die aus dem Hilfsfonds begünstigte Genossenschaft muss zur Umsetzung des der Gewährung zugrunde liegenden Sanierungskonzeptes verpflichtet werden. Sie hat über dessen Realisierung vierteljährlich dem zuständigen Genossenschaftsverband schriftlich zu berichten. Abweichungen im Rahmen einer Soll-Ist-Darstellung sind zu begründen.

Der zuständige Genossenschaftsverband ist jederzeit zu Nachprüfungen, insbesondere in Bezug auf eine Fortschreibung des Sanierungskonzeptes, berechtigt.

Mindestens einmal jährlich sollten hierfür benannte Vertreter der Genossenschaft mit dem zuständigen Genossenschaftsverband über den Fortgang der Sanierung beraten.

§ 10 Besserungsscheinverpflichtungen

Werden Mittel aus dem Hilfsfonds in Anspruch genommen, so ist die betroffene Genossenschaft verpflichtet, einen Besserungsschein abzugeben. Der Besserungsschein kann verzinst werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen entscheidet das zuständige Gremium des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes.

Die individuelle Ausgestaltung des Besserungsscheins erfolgt durch den Entscheidungsträger i. S. v. § 4. Hierbei ist festzulegen, wie mit erwirtschafteten Jahresüberschüssen, geplanten

Warenrückvergütungen, Dividendenzahlungen und Rücklagendotierungen bis zur Rückführung der erhaltenen Mittel zu verfahren ist.

§ 11 Verzicht auf Rückzahlung von Sanierungsmitteln

Auf die Rückgewähr von Sanierungsmitteln darf nur in seltenen Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 12 Schadenersatzansprüche

Je nach Zuständigkeit wird der Deutsche Raiffeisenverband e.V. zusammen mit dem regionalen Genossenschaftsverband bzw. der regionale Genossenschaftsverband allein im Zusammenwirken mit dem neuen Unternehmensmanagement die Möglichkeit und Notwendigkeit von Regressmaßnahmen gegen das ehemalige Unternehmensmanagement prüfen. Über das weitere Verfahren wird das neue Unternehmensmanagement zeitnah berichten.

Die betroffene Genossenschaft muss verpflichtet werden, auf Verlangen des zuständigen Verbandes Schadenersatzansprüche, die ihr gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihnen schuldhaft verursacht haben, an den Deutschen Raiffeisenverband e.V. abzutreten.

§ 13 Prüfungsfeststellungen

Bei jeder gesetzlichen Prüfung einer aus dem Hilfsfonds begünstigten Genossenschaft sind Feststellungen darüber zu treffen, inwieweit die Bedingungen des Besserungsscheins erfüllt worden und die Voraussetzungen für eine Rückgewähr von Sanierungsmitteln gegeben sind. Im Falle, dass die Genossenschaft nur einer zweijährigen gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt, ist diese verpflichtet, in den Zwischenjahren einen freiwilligen Prüfungsauftrag zu erteilen.

§ 14 Meldepflicht

Die regionalen Genossenschaftsverbände haben jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. die von ihnen zu Lasten des Hilfsfonds gewährten Zuschüsse, Bürgschaften und Garantien zu melden unter Angabe der **begünstigten Genossenschaft**, des Grundes der Sanierungsbedürftigkeit und der hierbei vereinbarten Bedingungen **und/oder Auflagen**.